

**212.73**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Festsetzung der Besoldungen  
der Mitglieder des Kassationsgerichtes  
(Änderung)**

(vom 7. Oktober 1996)

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf § 208 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes,

*beschliesst:*

I. Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Kassationsgerichtes vom 22. April 1991 wird wie folgt geändert:

Ziffer V Auf die Mitglieder des Kassationsgerichtes sind sinngemäss insbesondere anwendbar:

lit. a unverändert

lit. b. die Bestimmungen der Beamtenverordnung über die Besoldungsauszahlung, über Dienstaltersgeschenke sowie über die Besoldungsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weitem besoldeten Abwesenheiten sowie über Einschränkungen des Stufenanstieges zur Wiederherstellung des Ausgleiches der Laufenden Rechnung.

Abs. 2 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und an das Kassationsgericht.

Zürich, den 7. Oktober 1996

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:      Der Sekretär:  
Esther Holm              Thomas Dähler